

# KLETTGRUPPE

Verfahrensordnung für das Beschwerdeverfahren  
nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz  
(kurz: LkSG)

# Inhalt

<b>01</b>	<b>Unsere Leitlinien zur Lieferkette</b>	<b>03</b>
<b>02</b>	<b>Anwendungsbereich des Beschwerdeverfahrens</b>	<b>04</b>
<b>03</b>	<b>Ablauf des Beschwerdeverfahrens</b>	<b>05</b>
<b>04</b>	<b>Schutz der Identität von Hinweisgebenden</b>	<b>06</b>

## Unsere Leitlinien zur Lieferkette

Die Klett Gruppe ist sich ihrer sozialen und ökologischen Verantwortung bewusst und hat ihre Leitlinien in einer Grundsatzklärung festgehalten. Diesen uns gesetzten Anforderungen wollen wir nicht nur in der eigenen Unternehmensgruppe, sondern auch entlang unserer Lieferkette gerecht werden. Wichtig ist uns dabei, dass grundlegende Umwelt- und Menschenrechtsstandards eingehalten werden.

Um Verstößen gegen unsere Lieferkettenstandards vorzubeugen, folgen die Unternehmen der Klett Gruppe an ihren Standorten entsprechenden Strategien, Prozessen und Richtlinien, die sie kontinuierlich weiterentwickeln.

# Anwendungsbereich des Beschwerdeverfahrens

Wir nehmen Verstöße gegen unsere Standards und Prinzipien entlang der Lieferkette sehr ernst. Sollte es diesbezüglich Beschwerden oder Hinweise geben, bitten wir darum, uns diese umgehend zu melden.

## 2.1. Für wen gilt das Beschwerdeverfahren?

Das Beschwerdeverfahren steht allen internen und externen Personen zur Verfügung. Das sind insbesondere Beschäftigte der Klett Gruppe, Beschäftigte bei unmittelbaren und mittelbaren Zulieferern sowie Anwohnende rund um lokale Standorte.

## 2.2. Welche Arten von Beschwerden/Hinweisen können abgegeben werden?

Mithilfe des Beschwerdeverfahrens möchten wir möglichst frühzeitig Kenntnis über mögliche menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken oder unzureichende Präventions- und Abhilfemaßnahmen erlangen. Nur so können geeignete Abhilfe- und Präventionsmaßnahmen

ergriffen werden. Das [Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz](#) benennt in § 3 die Sorgfaltspflichten, die zu beachten sind.

In Bezug auf Menschenrechte zählen unter anderem das Verbot von Kinderarbeit, der Schutz vor Sklaverei und Zwangsarbeit, die Freiheit von Diskriminierung, der Schutz vor widerrechtlichem Landentzug, der Arbeitsschutz und damit zusammenhängende Gesundheitsgefahren, das Recht, Gewerkschaften bzw. Arbeiterinnen- und Arbeiternehmervertretungen zu bilden, das Verbot der Herbeiführung einer schädlichen Bodenveränderung oder Gewässerunreinigung und der Schutz vor Folter dazu.

Daneben werden bestimmte umweltbezogene Risiken berücksichtigt: zum einen, wenn sie zu Menschenrechtsverletzungen führen (z. B. vergiftetes Wasser), zum anderen, wenn es darum geht, Stoffe, die für Mensch und Umwelt gefährlich sind, zu verbieten.

## 2.3. Wohin kann ich mich mit Beschwerden/Hinweisen wenden?

Für sämtliche Meldungen haben wir ein E-Mail-Postfach ([hinweis.lieferkette@klett-gruppe.de](mailto:hinweis.lieferkette@klett-gruppe.de)) eingerichtet, über das Sie unsere Ansprechperson Melanie Huber vertraulich kontaktieren können.

Melanie Huber handelt unabhängig und weisungsfrei. Alle Beschwerden und Hinweise werden von ihr mit größter Sorgfalt und Vertraulichkeit bearbeitet.

## Ablauf des Beschwerdeverfahrens

### 1. Empfang der Beschwerde oder des Hinweises und Dokumentation

- Die zuständige Ansprechperson empfängt Ihre Meldung und dokumentiert deren Eingang.
- Sie erhalten innerhalb von sieben Tagen eine Empfangsbestätigung.

### 2. Prüfung der Beschwerde oder des Hinweises

- Die eingegangene Meldung wird geprüft.
- Je nach Schwere des Themas können unterschiedliche interne Prozesse ausgelöst werden.
- Falls eine Beschwerde nicht angenommen werden sollte, erhalten Sie innerhalb eines Monats eine Rückmeldung.

### 3. Klärung des Sachverhalts

- Der Sachverhalt wird innerhalb von drei Monaten eingehend geprüft und mit Ihnen als Hinweisgebendem erörtert.

### 4. Erarbeitung einer Lösung

- Erarbeitung eines Vorschlags zur Abhilfe im direkten Austausch mit Ihnen.

### 5. Abhilfemaßnahmen

- Vereinbarte Abhilfemaßnahmen werden zeitnah umgesetzt und nachverfolgt.

### 6. Überprüfung und Abschluss

- Das erzielte Ergebnis wird nach einem Kalenderjahr mit Ihnen evaluiert.

### 7. Wirksamkeitsprüfung

- Jährliche und anlassbezogene Prüfung der Wirksamkeit des Verfahrens.
- Bei Bedarf erfolgt eine Anpassung des Verfahrens oder der erfolgten Abhilfemaßnahme.

## Schutz der Identität von Hinweisgebenden

Wir gewährleisten Ihren Schutz. Nur der Ansprechperson Melanie Huber ist Ihre Identität als Hinweisgeber bekannt. Eine Weitergabe von Informationen zu Ihrer Person erfolgt nur, wenn Sie dem zuvor zugestimmt haben oder externe Behörden, die möglicherweise eingeschaltet werden müssen, einen gesetzlichen Anspruch darauf haben.

Alle eingehenden Meldungen werden unter Beachtung des Vertraulichkeitsgebotes dokumentiert. Ein Bericht über das vergangene Geschäftsjahr ist jährlich, unter angemessener Wahrung der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) vorzulegen. Der Bericht muss auf der Unternehmenswebsite spätestens vier Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres veröffentlicht und für mindestens sieben Jahre öffentlich zugänglich sein.